

BUCHBESPRECHUNGEN

Michael Byers

Custom, Power and the Power of Rules

International Relations and Customary International Law

Cambridge University Press, Cambridge, 1999, 250 S., £ 12.95

"[T]hinking about the relationship between international law and international politics has advanced significantly, to the point where interdisciplinary studies now constitute an important part of both academic disciplines", stellt der Autor in seiner Einleitung fest, und legt selbst eine interessante solche Studie vor, die auf seiner 1996 an der Faculty of Law der University of Cambridge eingereichten Dissertation basiert. Das ist willkommen, auch wenn es bestätigt, dass der Befund über die Literaturlage eher für den angelsächsischen als für den deutschsprachigen Bereich gilt. Auch stellt der Autor, in der Wiederholung vielleicht mit einem etwas zu anklagenden und dadurch kontraproduktiven Unterton, fest, dass Politikwissenschaftler sich zwar in den vergangenen Jahren vermehrt mit internationalen Normen (Stichwort: internationale Regime) beschäftigt haben, sich dabei jedoch zu wenig um den völkerrechtlichen Entwicklungs- und Forschungsstand gekümmert haben. Interdisziplinäres Arbeiten ist eben nicht leicht, und auch der vorliegenden Arbeit ist, ungeachtet der verfolgten sozialwissenschaftlichen Perspektive, anzumerken, dass sie als juristische Dissertation entstanden ist: nicht alle Teile werden für Nicht-Juristen gleichermaßen interessant sein.

Zumindest die Kernfrage jedoch: die nach dem Verhältnis von Macht und (internationalem) Recht, dürfte allgemeines inter-disziplinäres Interesse wecken. Sie wird freilich nicht in dieser Allgemeinheit behandelt, sondern für den Prozess der Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht. Und noch spezifischer befasst sich die Arbeit mit der "interaction, within that process, between certain principles or basal concepts of international law, such as jurisdiction and reciprocity, and non-legal factors, such as the differences in wealth and military strength which exist among States." (S. 4) Dabei wird – zunächst einmal – von klassisch realistisch-positivistischen Annahmen ausgegangen: Staaten als die zentralen Akteure, juristische Bindung nur durch Zustimmung und eigennütziges Handeln der Staaten. Im Ergebnis führt diese Untersuchung zu der Feststellung "that the outcomes which result from the customary process reflect the ability of legal obligation, in certain situations, to qualify or condition the application of non-legal power by States" (S. 15). Dieser eher allgemeine, und, was die Wirksamkeit von Recht gegen Macht anbelangt, relativ schwache Befund wird manchen Leser kaum überraschen – und die mehr oder weniger gebildeten Verächter des Völkerrechts auch nicht von seiner Bedeutung überzeugen. Wer aber bereit ist, genauer hinzusehen, wird, vor allem in Teil 2 der Arbeit, doch Interessantes zur Wech-

selwirkung zwischen Normen und Machtfaktoren im Prozess der Gewohnheitsrechtsentwicklung und damit in einem grundlegenden Bereich des zwischenstaatlichen Verkehrs erfahren können.

Hier wird diese Wechselwirkung nämlich anhand der Wirksamkeit von vier Prinzipien detailliert untersucht: des *principle of jurisdiction* (wer hat die Hoheitsgewalt, z.B. in Fragen mit Territorialbezug), *of personality* (Wer hat im völkerrechtlichen "Spiel" Rechtspersönlichkeit?), *of reciprocity* (Wer Rechte beansprucht, muss sie auch gegen sich gelten lassen) und schließlich des *principle of legitimate expectation* (Staaten sind berechtigt, ihnen zuvor zugesichertes Verhalten auch zu erwarten). Die Beispiele für die Wirksamkeit dieser Prinzipien reichen dabei vom beinahe Banalen: da eben auch schwache Staaten Rechtspersönlichkeit haben, ist auch ihr Verhalten für die Entwicklung des Gewohnheitsrechts maßgebend, und kann, wo ihre Zahl hoch ist, ausschlaggebend sein (so, laut Byers, im Falle der Entwicklung der 12-Meilen-Zone) bis hin zum durchaus Ambivalenten. Letzteres gilt etwa, wenn die nicht-industrialisierten Staaten zunächst, aufgrund des *principle of jurisdiction*, den Entschädigungsstandard für Enteignungen durchaus vom überlieferten "prompt, adäquat und effektiv"-Standard weg entwickeln konnten, "in part, because they had jurisdiction in most situations where the issue of compensation for the expropriation of foreign-owned property arose." (S. 58) Andererseits konnten die Industrieländer im Wege des diplomatischen Schutzes für ihre Firmen das *principle of personality* nutzen, das "provided a qualifying effect which at least partly counteracted the qualifying effect of the principle of jurisdiction, and did so in favour of the industrialised States." (S. 82) Ganz abgesehen davon, dass, wie konservativ-realistische ebenso wie gesellschaftskritische Analytiker der internationalen Politik sagen würden, das reale Gefälle der (Kapital-)Abhängigkeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern dadurch eben nicht berührt wurde. Ist also die ganze Juristerei nicht doch nur "Formalkram"?

Wie gesagt: absolute Skeptiker des Völkerrechts wird Byers nicht überzeugen; ja er liefert ihnen manches Anschauungsmaterial. Im Grunde wird aber deutlich, dass die Formen des Völker(gewohnheits)rechts-Spiels den Charakter von "intervenierenden Variablen" haben, die zwischen die Machtstruktur und die Ergebnisse der internationalen Politik treten. Sie haben einen gewissen, manchmal sogar zugunsten der Schwächeren "kompensatorischen" Effekt, heben aber die Machtverhältnisse insgesamt nicht aus den Angeln. So ähnlich haben das auch die politikwissenschaftlichen Regime-Forscher, zumal die realistischeren unter ihnen, wohl bereits gesehen, etwa Stephen Krasner, von dem die Formulierung "Normen als intervenierende Variable" stammt. Was Byers ihnen bietet, ist eine Ausmalung der Details, wie sie zweifellos nur der im Juristischen, auch im Fall-Recht Bewanderte geben kann. Für solche Leser enthält dann der dritte Teil der Arbeit auch noch eine eingehendere Beschäftigung mit speziellen Fragen des Gewohnheitsrechts, jeweils betrachtet aus der von Byers entwickelten sozialwissenschaftlichen Perspektive. Sie versteht etwa, um ein Beispiel der diskutierten Fragen zu geben, die als Gewohnheitsrechts-Kriterium verlangte *opinio juris* als "those shared understandings which enable States to distinguish between legally relevant and legally irrelevant State practice" (S. 148), was, wie ersichtlich, nicht selbst

diese *understandings* zu entwickeln versucht – das wäre Aufgabe einer normativen Theorie der *opinio juris* –, sondern deren faktisches Wirken, als von der einschlägigen "*epistemic community*" geteilte Standards, sozialwissenschaftlich-empirisch zu begreifen versucht. Wie dadurch Staatenpraxis in völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtungen transformiert wird, erscheint Byers als "the most important insight offered by an interdisciplinary approach to customary international law" (S. 205) Wie an manch anderer Stelle dieses dritten Teils ist aber die Neuigkeit, und auch die Überzeugungswirkung dieser Darstellung nicht leicht einschätzbar. Der kleine Kreis derer, die sich für solche Fragen interessieren, wird sich aber mit Gewinn mit Byers Überlegungen auseinandersetzen.

Martin List

Wilhelm Heinrich Wilting

Vertragskonkurrenz im Völkerrecht

Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1996, 266 S., DM 148,--

Ein in der völkerrechtlichen Ausbildungsliteratur zumeist nur am Rande behandeltes, aus der Sicht der Völkerrechtspraxis aber umso bedeutenderes Thema hat sich W.H. Wilting für seine an der Münsteraner Rechtswissenschaftlichen Fakultät entstandene Dissertation gewählt. Sein Anliegen ist es, Lösungswege für die bei der Anwendung konkurrierender völkerrechtlicher Verträge auftretenden Rechtsprobleme aufzuzeigen. Im Vordergrund der Untersuchung stehen dabei Normkollisionen auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes. Bevor sich Wilting allerdings diesem speziellen völkerrechtlichen Referenzgebiet widmet, geht er zunächst auf einige allgemeine Fragestellungen seines Dissertationsthemas ein. Den mit dem Titel "Normkonflikt und Rechtsordnung" überschriebenen ersten Teil beginnt er mit einem kurzen Überblick über die rechtstheoretischen Aspekte von Normenkonkurrenzen. Die terminologische Abgrenzung zwischen Normenkonkurrenz und Normenkollision, die Rechtsfigur der Kollisionslücke sowie die Frage, welche Funktion den unterschiedlichen Formen der Derogation bei der Auflösung von Normkonflikten zukommt, sind Gegenstand dieses Untersuchungsabschnitts. Im Anschluß daran werden die Regeln zur Lösung von Normkonflikten im innerstaatlichen Recht dargestellt. Keines der großen Rechtsgebiete wird dabei ausgespart: Nicht nur die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts, die strafrechtlichen Konkurrenzlehren und die Anspruchskonkurrenz des Zivilrechts, auch öffentlich-rechtliche Normkonkurrenzen einschließlich des Verhältnisses zwischen nationalem Recht und internationalem bzw. supranationalem Recht finden hier Berücksichtigung.

Im zweiten Teil der Arbeit folgt auf einige einleitende Bemerkungen zur Hierarchie völkerrechtlicher Normen eine eingehende Analyse des Art. 30 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), welche die maßgeblichen Regeln zur Lösung völkerrechtlicher Vertragskonkur-